



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 24.	RR 26.
TOP			5	5
Datum			21.03.2007	29.03.2007
Ansprechpartner: Frau Gruß			Telefon: 0211/475-2380	
Bearbeiter/in: Herr Klaverkamp, Frau Eichenberger				
<p>47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath (Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)</p> <p>hier: Aufstellungsbeschluss</p>				
<u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:</u>				
<ol style="list-style-type: none">1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 20 Abs. 5 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV.NRW 2005 S. 439) die Aufstellung der 47. Änderung des Regionalplans (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath in der Fassung dieser Vorlage.2. Die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken werden zurückgewiesen.3. Der Regionalrat beauftragt die Verwaltung, den Planentwurf der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.				

gez. Büssow

Düsseldorf, den 14.02.2007

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:

Seite 1

Der Regionalrat des Regierungsbezirk Düsseldorf hat am 28.09.2006 gemäß § 20 Abs. 1 LPIG vom 3. Mai 2005 (GV.NRW 2005 S. 439) beschlossen, das Verfahren zur Erarbeitung für die 47. Änderung des Regionalplans (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath (Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB) einzuleiten.

Hierbei soll ein in Grefrath-Schlibeck liegender, auf absehbare Zeit aufgrund von Absatzschwierigkeiten des dort zu gewinnenden Materials voraussichtlich nicht rentabel nutzbarer, ca. 11 ha großer Teilbereich eines im Regionalplan (GEP 99) dargestellten „Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) aufgehoben werden. Der aufzuhebende BSAB-Teilbereich in Grefrath-Schlibeck wird als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“, überlagert durch einen „Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt.

Im Tausch für den aufzuhebenden Teilbereich eines BSAB soll im direkten Anschluss an einen durch den Vorhabenträger betriebenen Abgrabungsbereich in Viersen-Dülken, der wegen seiner Betriebsgröße von deutlich unter 10 ha im Regionalplan bisher nicht als Abgrabungsbereich dargestellt war, ein neuer BSAB in der Größenordnung von ca. 11 ha dargestellt werden.

Die zeichnerische Darstellung hat sich gegenüber der Fassung aus dem Erarbeitungsbeschluss geändert (siehe Synopse). Als Nachfolgenutzung des neuen „Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) im Gebiet der Stadt Viersen ist neben „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ nunmehr auch eine überlagernde Darstellung als „Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) vorgesehen, der sich auch auf den südöstlich an den neu darzustellenden BSAB angrenzenden Freiraum erstreckt.

Derzeit ist das für den BSAB in Aussicht genommene Gebiet lediglich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ im Regionalplan dargestellt.

Für die Änderung des Regionalplans wurde eine Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 15 LPIG i. V. m. § 14 Abs. 8 LPIG sowie der Plan-Verordnung zum LPIG durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Die Beteiligungsverfahren gemäß § 14 Abs. 2 LPIG und § 14 Abs. 3 LPIG wurden durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligten nach § 14 Abs. 2 LPIG sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen. Von der Bezirksplanungsbehörde wurden zu den Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) Ausgleichsvorschläge erarbeitet, den Beteiligten zugeleitet und mit diesen erörtert. Die entsprechenden Ausgleichsvorschläge, Erörterungsergebnisse und Beschlussvorschläge sind der beigefügten Synopse (Anlage 3) zu entnehmen. Die Bedenken des Verfahrensbeteiligten Nr. 168 (Stadt Viersen) konnten nicht ausgeräumt und kein Einvernehmen erzielt werden (siehe Synopse, Seiten 1 - 31).

Von der Gelegenheit, gemäß § 14 Abs. 3 LPIG zum Planentwurf Stellung zu nehmen, wurde durch die Öffentlichkeit kein Gebrauch gemacht.

Der Regionalrat wird gebeten, gemäß § 20 Abs. 5 LPIG vom 3. Mai 2005 (GV.NRW 2005 S. 439) den Aufstellungsbeschluss für die 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath in der Fassung dieser Vorlage zu fassen.

Seite 2

Anlagen:

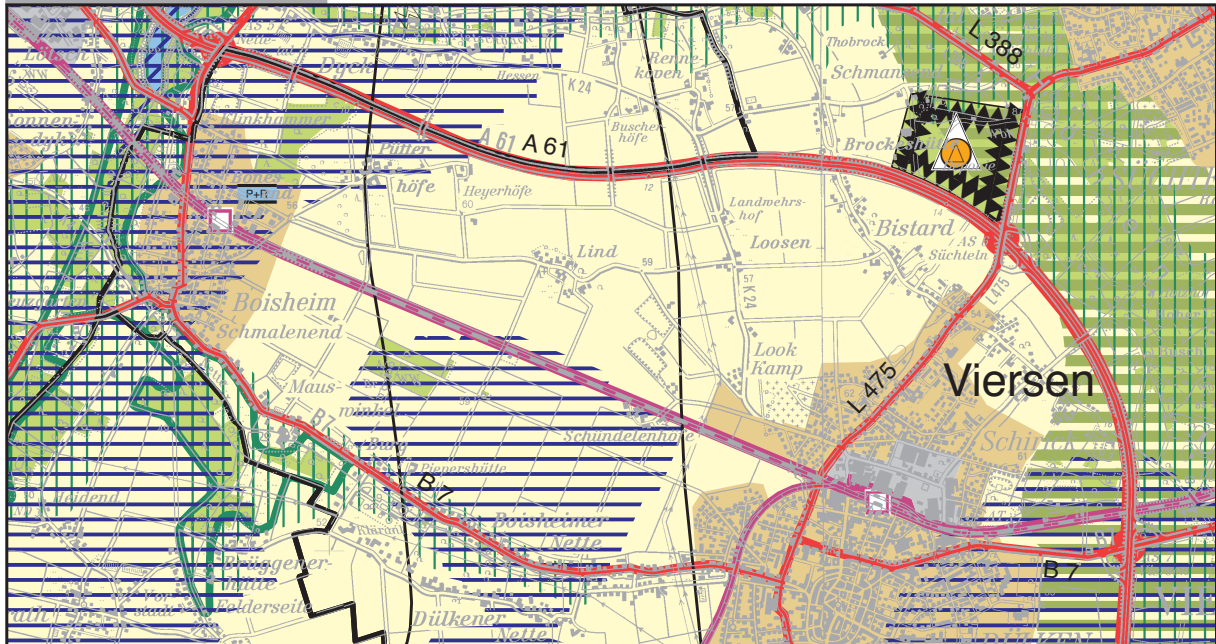
- 1 Zeichnerische Darstellungen
- 2 Begründung
- 3 Synopse des Beteiligungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 2 LPIG
- 4 Beteiligtenliste

47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Viersen und Gemeinde Grefrath (Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSABs)

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

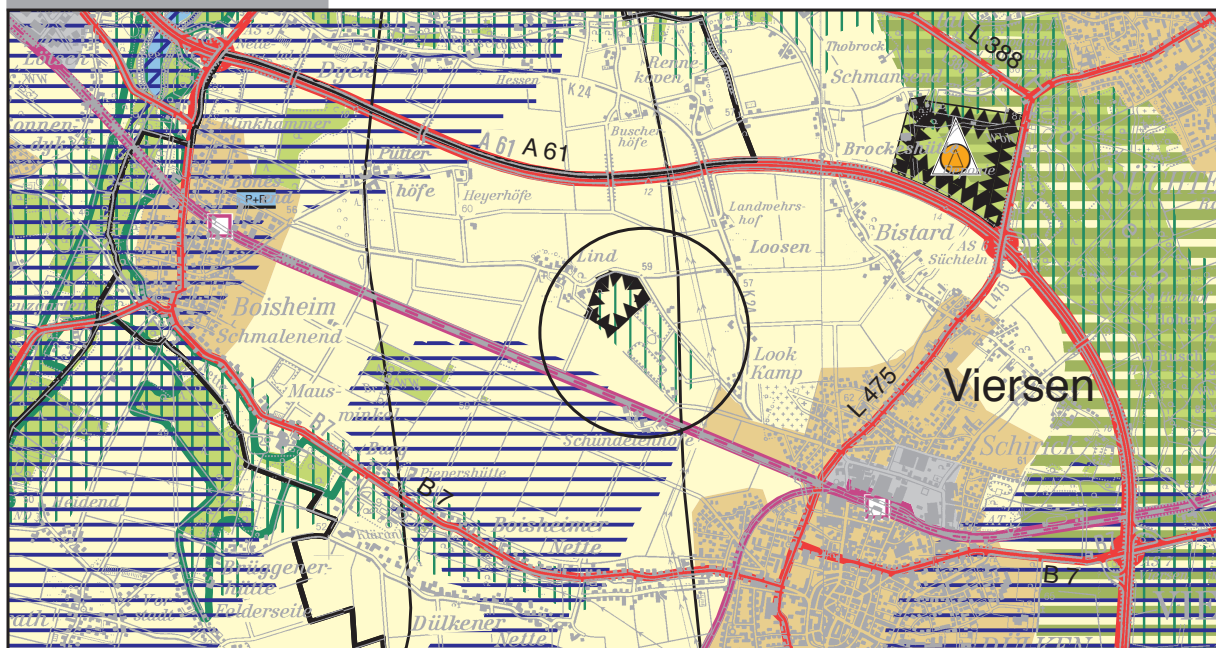
Stand: März 2007

bisherige Darstellung:



(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000, vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2000 Nr. 2000 037)
(Auszug aus dem GEP-Blatt L 4702 Nettetal und L 4704 Krefeld)

geänderte Darstellung:



Sicherung und Abbau
oberflächennaher Bodenschätze



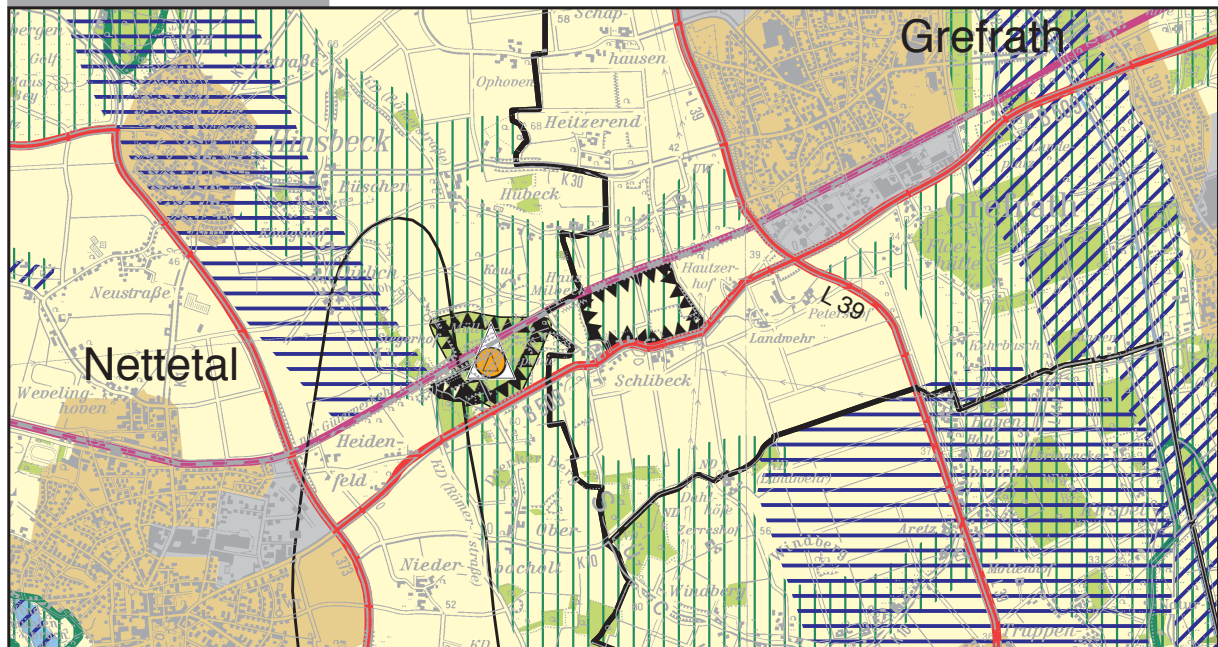
Schutz der Landschaft und
landschaftsorientierte Erholung

47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Viersen und Gemeinde Grefrath (Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSABs)

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

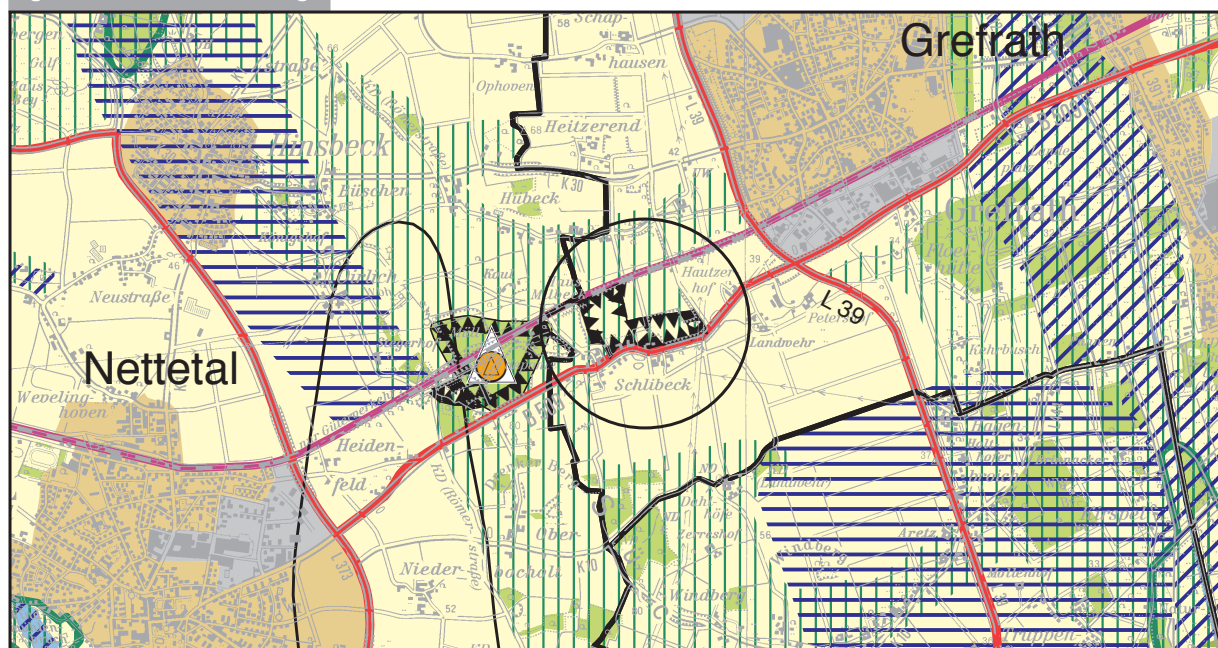
Stand: März 2007

bisherige Darstellung:



(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000, vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2000 Nr. 2000 037)
(Auszug aus dem GEP-Blatt L 4702 Netetal und L 4704 Krefeld)

geänderte Darstellung:



Sicherung und Abbau
oberflächennaher Bodenschätze

Begründung zum Aufstellungsbeschluss (gemäß § 13 Abs. 1 LPIG)

der 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath (Neudarstellung sowie teilweise Aufhebung eines BSAB)

1. Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung

Gemäß den Zielen des Regionalplanes (GEP 99) sollen Abgrabungsbereiche die Rohstoffversorgung unter besonderer Berücksichtigung des Rohstoffbedarfs, der Begrenztheit bestimmter Vorkommen und der dauerhaft umweltgerechten Raumentwicklung sichern.

Im Rahmen der Vorstellung des ersten Berichtes über das Abgrabungsmonitoring zum Stichtag 01.01.2001 hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf u.a. bezüglich der Vermeidung zusätzlicher Abgrabungsbereichsdarstellungen beschlossen, zukünftig das Instrument des Flächentausches zu nutzen.

Bei der geplanten 47. Regionalplan-Änderung im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath handelt es sich um einen solchen Flächentausch.

Der Vorhabenträger betreibt eine in Grefrath-Schlibeck liegende Abgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies. Der gesamte Abgrabungsbereich ist einschließlich möglicher Erweiterungsflächen im Regionalplan als „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) dargestellt. Da mögliche Erweiterungsflächen (ca. 11 ha) aufgrund der geologischen Situation (sehr geringe Lagerstättenmächtigkeit, Material von minderer Qualität, Nachfragerückgang der dort anstehenden Formsande) auf absehbare Zeit voraussichtlich nicht rentabel nutzbar sind, wird von einer Erweiterung des Betriebsstandortes abgesehen.

Zur Zukunftssicherung des Unternehmens soll im Tausch für den aufzugebenden BSAB im direkten Anschluss an einen ebenfalls durch den Vorhabenträger betriebenen Abgrabungsbereich in Viersen-Dülken, der wegen seiner Betriebsgröße von deutlich unter 10 ha im Regionalplan bisher nicht als BSAB, sondern als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt war, ein neuer BSAB in der Größenordnung von ca. 11 ha dargestellt werden. Die überlagernden BSAB-Nachfolgenutzungen sind „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE). Darüber hinaus wird auch der südöstlich angrenzende Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zusätzlich als BSLE dargestellt.

Bei der aufzugebenden BSAB-Teilfläche in Grefrath-Schlibeck wird die Abgrenzung des BSAB in entsprechender Größenordnung zurück genommen. Dieser Bereich wird als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ überlagert durch einen BSLE dargestellt. Dies entspricht den bisher geplanten Nachfolgenutzungen.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in der Sitzung am 28.09.2006 gemäß § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV.NRW 2005 S. 439; LPIG) die Erarbeitung der 47. Änderung des Regionalplans (GEP 99) beschlossen.

2.2 Beteiligung gemäß § 14 Abs. 2 LPIG

Die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG), deren Aufgabenbereich durch die Regionalplan-Änderung betroffen sein könnte, wurden bei der Erarbeitung der Regionalplanänderung gemäß § 14 Abs. 2 LPIG beteiligt. Sie wurden schriftlich zur Mitwirkung aufgefordert (Frist: 2 Monate).

Von insgesamt 49 Verfahrensbeteiligten gaben 27 eine Stellungnahme ab. Ein Beteiligter verwies darauf, dass seine Belange durch die gleichzeitige Beteiligung eines Anderen ausreichend berücksichtigt würden. In 21 Stellungnahmen wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen. Von einem Beteiligten wurden keine Bedenken vorgebracht, aber eine Anregung zur Abgrenzung der BSAB-Darstellung abgegeben. Von zwei Beteiligten wurde die Regionalplan-Änderung ausdrücklich begrüßt. In zwei Stellungnahmen wurden Bedenken vorgebracht.

Ein Erörterungstermin fand am 17.01.2007 statt. Mit dem Verfahrensbeteiligten Nr. 168 (Stadt Viersen) konnte kein Einvernehmen erzielt werden. Das konkrete Erörterungsergebnis wird in der Synopse (Anlage 3) wiedergegeben.

2.3 Beteiligung gemäß § 14 Abs. 3 LPIG

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 14 Abs. 3 LPIG erfolgte durch Auslegung der entsprechenden Unterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf und dem Landrat des Kreises Viersen in der Zeit vom 30.10.2006 bis 02.01.2007. Ort und Dauer der Auslegungen wurden am 12.10.2006 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und im Internet bekannt gemacht.

Von der Gelegenheit, zum Planentwurf Stellung zu nehmen, wurde durch die Öffentlichkeit kein Gebrauch gemacht.

3. Zusammenfassende Umwelterklärung

3.1 Berücksichtigung des Umweltberichtes und von Umwelterwägungen

Umwelterwägungen und die Inhalte des Umweltberichtes wurden bei der 47. Änderung des Regionalplans in umfangreicher Form einbezogen. Sie wurden nicht nur im Hinblick auf ihre Relevanz für die Änderung des Regionalplans im Erarbeitungsverfahren umfassend geprüft, sondern fanden auch Berücksichtigung in Form von Darstellungen im Regionalplan. Dies bezieht sich insbesondere auf die überlagernde Darstellung der Nachfolgenutzung „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ des BSAB mit einem „Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientier-

te Erholung“ zur Schaffung regionalplanerischer Voraussetzungen auch für ökologische Aufwertungen im betroffenen Raum. Über diese zusammenfassende Umwelterklärung hinausgehende Einzelheiten der Einbeziehung von Umwelterwägungen können dem Umweltbericht, der regionalplanerischen Bewertung und der beigefügten Synopse entnommen werden.

Auf Basis der Umweltprüfung wird davon ausgegangen, dass die geplanten Darstellungen auf der Ebene der nachfolgenden Verfahren und unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen so umgesetzt werden können, dass keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Umwelt erfolgen.

3.2 Wahl des Standortes / Alternativenprüfung

Bei der geplanten Änderung des Regionalplans handelt es sich um einen Flächentausch.

Das abgrabende Unternehmen am Standort Viersen-Dülken ist im Bereich des Tief- und Erdbaus tätig und benötigt als wesentliche Grundlage des laufenden Betriebes eine Gewinnungsstätte für Sand und Kies und die Möglichkeit zur Ablagerung von Bodenaushub. Die jeweils „aktive“ Betriebsgröße lag bisher deutlich unter 10 ha, da aus Gründen des Betriebsablaufes und der Wirtschaftlichkeit immer nur Flächen für einen überschaubaren Zeitraum erworben und genutzt werden können.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die lokale Verfügbarkeit eines Gewinnungs- und Verfüllstandortes im engeren Einzugsbereich des Firmensitzes, da auf diesem Wege, im Hinblick auf den Fahrzeugeinsatz und somit Energieeinsatz, eine ökonomisch und in der Folge auch ökologisch günstige Betriebsführung ermöglicht wird.

Zur Zukunftssicherung des Unternehmens ist deshalb die Ausweisung weiterer Abgrabungsflächen am betriebenen Standort vorgesehen.

Im Bereich der Stadt Viersen oder im Umfeld stehen keine im Regionalplan als BSAB dargestellten, adäquaten Alternativstandorte, die eine Gewinnung im Trockenschnitt und damit eine Wiederverfüllung zulassen würden, zur Verfügung.

Auch die im Gegenzug aufzugebende Formsandlagerstätte nordöstlich der Ortslage Grefrath-Schlibeck stellt keine Alternative dar. Entsprechende Untersuchungen haben ergeben, dass das hier förderbare Material nicht zum Einsatz im Tief- und Erdbau geeignet ist.

Da die Gewinnung von Kiesen und Sanden zudem standortgebunden ist - sie lassen sich nur dort gewinnen wo sie in ausreichender Qualität und Quantität vorliegen - stellt der in der vorliegenden Planung vorgesehene Standort die zweckmäßigste Möglichkeit dar.

3.3 Stellungnahmen nach § 14 Abs. 2 LPIG

Die eingegangenen Bedenken, Hinweise und positiven Äußerungen der Beteiligten sind in der Synopse (Anlage 3) zusammengestellt. Von der Bezirksplanungsbehörde wurden zu den eingegangenen Bedenken und Hinweisen Ausgleichsvorschläge erarbeitet. Die Ausgleichsvorschläge wurden den Beteiligten zusammen mit der Einladung zur Erörterung der Anregungen, Bedenken und Ausgleichsvorschläge zugeleitet. Ein Erörterungstermin fand am 17.01.2007 statt. Das Erörterungsergebnis wird ebenfalls

in der Synopse (Anlage 3) wiedergegeben. Dort ist auch vermerkt, welche Verfahrensbeteiligten ihr Einvernehmen erklärt haben.

Als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wurde die zeichnerische Darstellung gegenüber dem Entwurf der Regionalplan-Änderung verändert. Als Nachfolgenutzung des neuen BSAB im Gebiet der Stadt Viersen ist neben „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ nunmehr auch eine überlagernde Darstellung als „Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) vorgesehen. Durch die zusätzliche Darstellung werden die im betroffenen Freiraumbereich der „Schwalm-Nette-Platte“ fehlenden Ergänzungen durch geeignete und regionalplanerisch darstellbare Trittsteinbiotope ergänzt. In diesem Zusammenhang wird auch ein zwischen den Abgrabungs-Altstandorten befindliches gesetzlich geschütztes Biotop eingebunden. Um die bereits im Sinne der Biotopentwicklung durchgeführten Rekultivierungen südöstlich des neuen BSAB einzubinden, ist über die BSAB-Darstellung hinaus der dort angrenzende Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich mit dieser Freiraumfunktion überlagert. Damit soll zudem die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erhalten und wiederhergestellt werden. Somit sind die regionalplanerischen Voraussetzungen auch für eine ökologische Aufwertung im betroffenen Raum geschaffen. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Ergebnis der Erörterung mit der Landwirtschaftskammer NRW (Beteiligter 216/Seite 35 der Synopse) verwiesen.

3.4 Stellungnahmen nach § 14 Abs. 3 LPIG

Von der Gelegenheit, zum Entwurf der Regionalplan-Änderung Stellung zu nehmen, wurde durch die Öffentlichkeit kein Gebrauch gemacht.

3.5 Maßnahmen zur Überwachung

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß §14 Abs. 7 LPIG insbesondere im Verfahren nach § 32 LPIG sowie über die Beteiligung der Bezirksplanungsbehörde in Fachplanungs- bzw. Zulassungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 LPIG. Darüber hinaus wird im Regierungsbezirk Düsseldorf bereits seit einigen Jahren unter der Federführung der Bezirksregierung ein regelmäßiges Abgrabungsmonitoring durchgeführt. Dieses soll auch in Zukunft fortgesetzt werden.

Weitergehende Überwachungsmaßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgelegt.

4. Regionalplanerische Bewertung

Die Änderung des Regionalplans (GEP 99) steht im Einklang mit dem Raumordnungsgesetz sowie dem Landesentwicklungsprogrammgesetz (LEPro), hier insbesondere mit der Forderung in § 25 Abs. 4, dass im Interesse einer ausreichenden Versorgung der gewerblichen Wirtschaft und der Energiewirtschaft mit mineralischen Rohstoffen den Erfordernissen einer vorsorgenden Sicherung und Gewinnung dieser Rohstoffe Rechnung getragen werden soll.

Besonders zu erwähnen ist ferner § 32 Abs. 3 LEPro. Dort wird gefordert, dass Abgrabungen und sonstige oberirdische Erdaufschlüsse so vorgenommen werden sol-

len, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas soweit wie möglich vermieden werden. Auch mit dieser Vorgabe geht die Änderung des Regionalplans konform. Des Weiteren wird im selben Absatz des LEPro gefordert, dass Abgrabungen oder sonstige oberirdische Erdaufschlüsse unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefasst werden sollen. Als Grundlage für ein Erweiterungsvorhaben einer bestehenden Abgrabung steht die geplante Änderung des Regionalplans hiermit ebenfalls im Einklang.

Bezüglich der Forderung in § 32 Abs. 3 LEPro, dass die Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes so frühzeitig wie möglich zu erfolgen und zu gewährleisten hat, dass im Einflussbereich der Maßnahme keine nachhaltigen Schäden des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbleiben, wird auf die entsprechenden Angaben im Umweltbericht und die Möglichkeit detaillierter Vorgaben im Zulassungsverfahren verwiesen. Auch bezüglich dieser Forderung besteht nach Einschätzung der Bezirksplanungsbehörde kein Widerspruch zwischen der Regionalplanänderung und den Vorgaben der Landesplanung.

Die beabsichtigte Änderung des Regionalplans (GEP 99) trägt ferner den Vorgaben im Landesentwicklungsplan Rechnung. So wird im LEP unter C.IV.2 Ziel 2.1 u.a. gefordert, abbauwürdige Bodenschätze zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern. Als Erweiterungsvorhaben steht das Vorhaben ferner im Einklang mit C.IV.2 Ziel 2.3, wonach der begrenzte Vorrat an Bodenschätzen die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte gebietet.

Die Planung für die projektierte Abgrabungserweiterung bezieht sich auf einen Standort, der im LEP als „Freiraum“ mit „Grundwasservorkommen“ dargestellt ist. Die Inanspruchnahme von „Freiraum“ durch den geplanten Abgrabungsbereich wird durch die Aufgabe eines adäquaten Teils eines im Regionalplan als BSAB dargestellten Abgrabungsbereiches ausgeglichen. Durch die vorgesehene Wiederverfüllung und Rekultivierung des Abgrabungsbereiches bleibt der Freiraumcharakter des beantragten Bereiches zudem weiterhin erhalten. Die neue Abgrabung soll, wie auch die derzeit an den Standorten Viersen und Grefrath bereits bestehenden, als Trockenabgrabung erfolgen. Bedingt durch die vorgesehene Abbautiefe soll das Grundwasser innerhalb der Abbaufäche nicht freigelegt werden. Entsprechend einem fachlichen Hinweis der oberen Wasserbehörde sollte der höchste Grundwasserstand hierbei um mindestens 3,0 m überdeckt bleiben. Näheres ist im Zulassungsverfahren zu regeln. Dem gemäß LEP (B.III.4.32) bei der Kennzeichnung „Grundwasservorkommen“ zu berücksichtigenden langfristigen „Schutz der Wasserressourcen für künftige Generationen“ steht die Regionalplanänderung nicht entgegen.

Entsprechend den Erläuterungen zum LEP NRW (C.IV. 3.9) wird bei der Wiedernutzbarmachung in Anspruch genommener Flächen hinsichtlich der Nachfolgenutzungen - insbesondere durch eine überlagernde Darstellung des BSAB als BSLE - deren ökologische Bedeutung berücksichtigt. Die Abbaufäche wird landschaftlich eingebunden und ökologisch aufgewertet. Ebenso trägt die Darstellung des südöstlich angrenzenden Freiraums als BSLE dem Gedanken einer nachhaltigen Raumentwicklung Rechnung und berücksichtigt dabei die bereits vorhandenen Landschaftselemente.

Aus der Alternativenprüfung ergaben sich keine sinnvolleren Standort- oder sonstige Alternativen.

Zusammenfassend ist die 47. Regionalplanänderung aus regionalplanerischer Sicht wie folgt zu bewerten:

Im Rahmen des derzeit betriebenen, genehmigten Abbaus am Standort Viersen-Dülken werden lediglich noch Restvorräte von Kies und Sand gewonnen, so dass der Rohstoffvorrat in naher Zukunft erschöpft sein wird. Zur langfristigen Sicherung des Standortes Viersen-Dülken ist die Erschließung angrenzender Abbauflächen erforderlich.

Durch die im gültigen Regionalplan dargestellten BSAB ist die Versorgung der heimischen Industrie mit Rohstoffen langfristig gesichert. Unter Berücksichtigung der Beschlusslage des Regionalrates zum haushälterischen Umgang mit der endlichen Ressource Kies und Sand kann für die Ausweisung zusätzlicher BSAB aber das Instrument des Flächentausches genutzt werden.

Da das Vorhaben raumordnerisch verträglich ist und auch der Flächentausch den Kriterien des Regionalrates entspricht, ist die Regionalplanänderung zweckmäßig.

5. Geplantes weiteres Verfahren

Nach einem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die Änderung des Regionalplans (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung gemäß § 20 Abs. 7 LPIG vorgelegt.

Nach einer Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung erfolgt die Niederlegung gemäß § 21 LPIG.